



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Outstanding Events GmbH

1 Allgemein

- 1.1 Die Vermietung, der Verkauf oder Dienstleistungen erfolgen lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Erklärungen des Mieters gelten nur, wenn sie in der Schriftform festgehalten sind.
- 1.2 Der Auftraggeber muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.

2 Miete / Abholmiete

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen am Einsatzort resp. der Abholung durch den Mieter und endet mit der Abgabe der Mietsache bei der Outstanding Events GmbH. Bei Verzögerung wird pro angefangenen Tag ein Tagestarif verrechnet.
- 2.2 Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag, auch wenn der Tag nur angebrochen ist.
- 2.3 Der Mieter haftet während des gesamten Einsatzzeitraums inkl. Abholung bis Rückgabe privat für sämtliche entstandene Schäden, insbesondere für Schäden welche durch Transport, Witterung, Nichteinhaltung der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung etc. entstanden sind. Allfällige Reparaturen dürfen nur durch die Outstanding Events GmbH durchgeführt werden. Defekte während der Mietdauer sind nicht auszuschliessen. Der Mieter verzichtet auf jegliche Schadensersatzforderungen. Bei Sachschaden an den Mietgeräten und möglichen Folgeschäden an Dritteigentum lehnt die Outstanding Events GmbH jede Haftung ab. Bei Ersatzleistungen wird der Neuwert berücksichtigt.
- 2.4 Die vermieteten Geräte sind Eigentum der Outstanding Events GmbH. Der Mieter hat sie mit Sorgfalt zu gebrauchen. Alle Obliegenheiten, welche mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind wie auch die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlungen sind zu beachten und gemäss Anleitung des Vermieters zu befolgen. Die Untermietung der Mietsache wird untersagt. Der Mieter belässt die Geräte in seinem Besitz und verwendet sie nur an den vereinbarten Einsatzorten und -zeiten. Dem Vermieter wird der Zugang zu den Geräten jederzeit ermöglicht.
- 2.5 Die Geräte müssen gereinigt zurückgebracht werden, sonst werden die Reinigungskosten zu Lasten des Mieters verrechnet.



- 2.6 Der Vermieter behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Werbungen und Schriftzüge dürfen durch den Mieter weder entfernt noch überklebt werden.
- 2.7 Für die Infrastruktur (Stromanschlüsse, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz) ist der Mieter besorgt. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind strikt einzuhalten.
- 2.8 Der Transport, sofern keine Vereinbarung besteht, ist Sache des Mieters (inkl. Auf- und Abladen).
- 2.9 Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Störungen, welche von den Mietgeräten verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkenregelung (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung. Bei Feststellung eines Defektes müssen diese umgehend dem Vermieter gemeldet werden.
Es ist Sache des Mieters für die nötige Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.
- 2.10 Der Mieter muss bei einer allfälligen Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder einer Konkursöffnung, welche ihn betrifft, umgehend mit eingeschriebenem Schreiben den Vermieter informieren und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.

3 Dienstleistungen

- 3.1 Alle Bedingungen für Abholmieten der AGB's gelten auch für Mieten mit Dienstleistungen der Outstanding Events GmbH.
- 3.2 Sind die vom Mieter gestellten Hilfskräfte (ausgeschlafen, nüchtern und motiviert) nicht wie vereinbart vor Ort, wird der zusätzliche Aufwand gemäss den Ansätzen der Outstanding Events GmbH in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht mehr gewährleistet werden.
- 3.3 Hilfskräfte des Mieters, die zur Unterstützung des Personals der Outstanding Events GmbH zum Einsatz gelangen, sind nicht von der Outstanding Events GmbH versichert. Jegliche Haftung für Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens der Outstanding Events GmbH abgelehnt. Der Mieter ist für den Versicherungsschutz seines Personals besorgt.
- 3.4 Mehrkosten und weitere Aufwendungen infolge nicht eingehaltener Zeitpläne und nicht pünktlich bereitgestellter Infrastruktur durch den Mieter, werden diesem in Rechnung gestellt.
- 3.5 Der Mieter stellt dem Personal der Outstanding Events GmbH dem Anlass entsprechende Verpflegung und Getränke zur Verfügung. Ansonsten erlaubt sich die Outstanding Events GmbH für Verpflegungsspesen folgende Tarife zu verrechnen: Frühstück CHF 15.-, Mittagessen CHF 30.-, Nachtessen CHF 25.-.



- 3.6 Der Mieter stellt mindestens einen Parkplatz in der Nähe der Veranstaltung zur Verfügung.

4 Verkauf

- 4.1 Produkte- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Es besteht eine Gewährleistung auf Produktionsfehler gemäss Herstellerangaben.
- 4.3 Bei neuen Geräten, sofern vertraglich nicht anders geregelt, besteht eine Gewährleistung von 24 Monaten, bei Occasionsartikel 7 Tage Funktionsgarantie (ausser der Artikel ist als defekt gekennzeichnet).
- 4.4 Mängel müssen sofort, spätestens bis 6 Tage nach Erhalt, der Outstanding Events GmbH gemeldet werden, ansonsten gilt die Lieferung als einwandfrei.
- 4.5 Es wird keine Haftung für Transportschäden bei Lieferungen von Transportunternehmen jeglicher Art übernommen (z.B. Post, Kurier, Speditionen etc.). Ebenfalls übernimmt die Outstanding Events GmbH keine Haftung für Lieferverzögerungen.
- 4.6 Wenn die Bestellung definitiv erfolgte (mündlich oder schriftlich), sind Rückzugsbedingungen vom Kaufvertrag mit Kosten verbunden. Die Outstanding GmbH erlaubt sich in diesem Fall, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Die Verkaufsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Outstanding Events GmbH.

5 Vertragsabschluss

- 5.1 Die individuellen Verträge gelten mit Zustimmung zur Offerte der Outstanding Events GmbH oder durch den Versand der Auftragsbestätigung als abgeschlossen und rechtskräftig. Innert 5 Tagen nach Zustellung der Auftragsbestätigung muss der Kunde nachweislich darlegen, dass etwas anderes vereinbart wurde.
Findet kein schriftlicher Vertragsabschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung (schriftlich oder in mündlicher Form) oder mit Erbringung der Leistung durch die Outstanding Events GmbH zustande.

6 Preise / Zahlungsbedingungen/ Vertragsrücktritt / Gerichtsstand

- 6.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne gesetzliche MwSt und allfällige weitere Gebühren.



- 6.2 Tritt der Mieter aus Gründen, welche der Vermieter nicht berücksichtigen kann, vom Mietvertrag zurück, werden dem Mieter 30 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Rücktritten vom Mietvertrag bezahlt der Mieter bis 30 Tage vor Mietbeginn 50%, bis 14 Tage 75%, bis 7 Tage 100% der Mietvertragssumme.
- 6.3 Unberechtigte Abzüge bei der Zahlung werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszins 10% p.a..
- 6.4 Werden bonitätsmindernde Umstände des Vertragspartners bekannt oder ist dieser in Zahlungsverzug, behält sich die Outstanding Events GmbH das Recht vor unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Die Verträge unterstehen Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8200 Schaffhausen.
- 6.6 Der Auftraggeber, Mieter oder Käufer erklärt mit seiner Unterschrift oder Zustimmung zum Angebot die AGB's gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben und mit den Konditionen einverstanden zu sein.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 1. Mai 2022 in Kraft.